

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ernennung des Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im November 2015 - Teil II

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5086** vom 11. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 beantwortet:

1. Wie viele Kandidaten bewarben sich für das Amt des Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und wie viele davon erfüllten die Mindestvoraussetzungen?
2. Welche einzelnen Mängel lagen bei den Bewerbern vor, welche die notwendigen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllten (Einzelbeschreibung der Mängel je anonymisiertem Bewerber)?
3. Wie viele ebenso geeignete Kandidaten des Bewerberprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
4. Wie viele ebenso befähigte Kandidaten des Bewerberprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
5. Wie viele ebenso fachlich leistungsfähige Kandidaten des Bewerberprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
6. Wie viele Kandidaten des Bewerberprozesses, die das entsprechende politische Vertrauen genossen, wurden in die Auswahl der Bewerber einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Es gab keine Einzelbewerbungen. Auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 7/5085 wird verwiesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betrifft der Begriff der Eignung als sogenannte Eignung im engeren Sinne vorrangig die persönlichen, charakterlichen, körperlichen, psychischen und geistigen Merkmale einer Person und "darüber hinaus die Fähigkeit und die innere Bereitschaft, die dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung wahrzunehmen, und insbesondere die

Freiheitsrechte der Bürger zu wahren und rechtsstaatliche Regeln einzuhalten" (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 8. Juli 1997 - 1 BvR 1243/95 -, BVerfGE 96, 152 - 170, zitiert nach juris). Die Auswahl erfolgt stets in der Gesamtbetrachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben.

In Vorbereitung der Auswahlentscheidung wurden mehrere Personen (potentiell geeignete Laufbahn- oder sonstige Bewerberinnen und Bewerber) kontaktiert, die aus unterschiedlichen Gründen die Aufgabe des Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz nicht wahrnehmen wollten.

7. Welche Wertigkeit wurde während des Auswahlprozesses dem politischen Vertrauen der Hausleitung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales in potenzielle Bewerber gegeben und mit welcher Wichtung ist diese in die Auswahlentscheidung eingeflossen?

Antwort:

Dem politischen Vertrauen in den Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales kam insbesondere mit Blick auf die Aufarbeitung der Vorgänge des Nationalsozialistischen Untergrunds und die neuen Maßgaben des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes im Hinblick auf Aufbau und Aufgabenprofil des Amts für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sowie insbesondere mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag aus § 1 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes hohe Bedeutung zu. Der Dienstposteninhaber muss unter anderem über die Fähigkeit verfügen, die Interessen der Landesregierung sowie der Behörde selbst auch im politischen, zum Beispiel parlamentarischen, Raum zu vertreten.

8. In welchem Umfang erfüllte der obsiegende Kandidat die gesetzlichen Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 des Thüringer Gesetzes über die Laufbahnen der Beamten und wie wird eine mögliche Abweichung begründet?

Antwort:

Der Präsident des Amts für Verfassungsschutz erfüllte die gesetzlichen Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 ThürLaufbG.

9. In welcher Form und in welchem Umfang erfüllte die Bewerbung des obsiegenden Kandidaten den verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz?

10. Wie begründet die Landesregierung im Fall der Ernennung des Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im November 2015 die jeweilige Wichtung des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz mit Verfassungsrang gegenüber dem Kriterium des politischen Vertrauens, welches nicht in der Verfassung normiert ist?

Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Wie sich aus den Regelungen des § 27 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes in Verbindung mit § 30 des Beamtenstatusgesetzes ergibt, ist die Einrichtung von Ämtern, bei deren Ausübung eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung bestehen muss, grundsätzlich rechtlich anerkannt. Der Zweck der Einrichtung von Ämtern dieser Art ist es, amtspezifische Loyalitätsanforderungen an die das jeweilige Amt ausübende Person zu stellen. Diese Loyalitätsanforderungen müssen sachlich begründbar über die ordnungsgemäße Erfüllung der sich für alle Beamtinnen und Beamten aus § 35 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ergebenden Pflichten hinausgehen (vergleiche von Roetteken in: von Roetteken/Rothländer, Beamtenstatusgesetz, IV. Vereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 2 Satz 1, Artikel 33 Abs. 3 Grundgesetz, Randnummer 35c).

Für die Ernennung politischer Beamter gelten die allgemeinen Vorschriften. Bei ihrer Auswahl ist im Hinblick auf das notwendige Vertrauensverhältnis die politische Loyalität ein legitimer Gesichtspunkt (politische Geeignetheit als Kriterium im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz). Das besondere politische Vertrauen darf die erforderliche fachliche und führungsmäßige Spitzenqualifikation, die ein Inhaber des Dienstpostens mitbringen muss, weder ganz noch teilweise ersetzen (vergleiche Plog/Wiedow, § 36 Bundesbeamtengesetz alte Fassung, Randnummer 4). Es muss unter den bekannten, geeigneten Persönlichkeiten die am besten geeignete ausgewählt werden. Maßgeblich kann dabei auf die beruflichen Erfahrungen und Verwendungen sowie die Güte der bisherigen Arbeitsergebnisse abgestellt werden.

11. Ist die Befähigung zum Richteramt Voraussetzung für die Ernennung zum Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales?

12. Wie viele Kandidaten des Bewerberprozesses hatten die Befähigung zum Richteramt, wie viele nicht und erfüllte der obsiegende Kandidat diese Voraussetzung?

Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Für die beamtenrechtliche Ernennung des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 8 und 9 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit dem Thüringer Beamtengesetz sowie dem Thüringer Laufbahngesetz. Der obsiegende Kandidat verfügt nicht über die Befähigung zum Richteramt. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 6 sowie auf die Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/5085 verwiesen.

13. Unter welchen Bedingungen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden und wie begründet die Landesregierung eine Abweichung im Falle der Ernennung des Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im November 2015?

Antwort:

Der Gesetzestext lässt ein eingeschränktes Ermessen zu. Bei der Ermessensentscheidung durfte unter anderem berücksichtigt werden, dass bereits der Vizepräsident sowie der damalige Leiter der Stabsstelle Controlling und dessen Stellvertreterin (vergleiche § 2 Abs. 4 S. 5 Thüringer Verfassungsschutzgesetz) über die Befähigung zum Richteramt verfügten. Ebenso verfügten vier der fünf amtierenden Referatsleiter (einer in Personalunion als Vizepräsident) und der Stellvertreter des Vizepräsidenten über die Befähigung zum Richteramt. Insbesondere wenn keine (auch politisch) geeignete Kandidatin beziehungsweise kein (auch politisch) geeigneter Kandidat mit Befähigung zum Richteramt zur Verfügung steht und dennoch gewährleistet ist, dass den Anforderungen des Dienstpostens im Hinblick auf Recht und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung entsprochen werden kann, darf von diesem eingeschränkten Ermessen Gebrauch gemacht werden.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin